



Mag. S. Leopold
Rechtsanwaltsanwarter



Mag. C. Scheffel
Rechtsanwaltsanwarter



Ing.Dr. A. Pascher
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal
Rechtsanwalt



Fr. C. Bilek
Rechtskanzleiassistentz



Fr. S. Menschhorn
Rechtskanzleiassistentz

News – Letter

Irrtumsanfechtung eines Vermögensmanagementvertrages

Wer einen Vermögensmanagementvertrag abschließt, und Geld veranlagt, muss nach seiner **Risikobereitschaft** gefragt werden. Erfolgt die Veranlagung dann in der Folge in einem höheren als dem angegebenen Risikobereich, kann der Vertrag wegen Irrtums angefochten werden.

Ein Irrtum eines Teils über einen Umstand, über den ihn der Vertragspartner nach geltenden Rechtsvorschriften **aufzuklären** gehabt hätte, gilt immer als Irrtum über den Inhalt des Vertrages und nicht bloß als solcher über den Beweggrund oder den Endzweck, und berechtigt daher zur **Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums**.

Anbieter von Wertpapierdienstleistungen müssen dem Kunden alle zweckdienlichen Informationen über das Anlageobjekt mit Rücksicht auf **Anlegerinteressen** mitteilen. Diese Beratung erfolgt auf Grundlage der Sachkenntnisse des Anlageberaters, unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse des Kunden. Die **Aufklärung** hat sohin anleger- und anlagebezogen zu sein.

Weiters muss der Kunde zeitnah über alle für das Anlagegeschäft bedeutsamen Umstände unterrichtet werden. Der Dienstleistungsanbieter muss von seinen Kunden **Angaben** über dessen Erfahrung und Kenntnisse, Anlageziele und seine finanziellen Verhältnisse verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kunden in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistung sein sollen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Von diesen Angaben hängt die **individuelle Richtigkeit der Anlageentscheidung** ab.

Insbesondere ist beachtenswert, ob der Kunde tatsächlich eine spekulative Anlage wünscht oder eher eine Vorsorge für die Zukunft, ob er sich längerfristig binden will oder nur eine Zwischenveranlagung sucht oder ob die gewählte Transaktion nicht seine finanziellen Verhältnisse übersteigt.

Grundsätzlich darf der Wertpapierdienstleister auf die Angaben des Kunden zur **Risikobereitschaft**

vertrauen. Nur wenn diese unter Berücksichtigung seines bisherigen Verhaltens oder anderer Umstände aus Sicht des Anlageberaters in sich widersprüchlich sind, kann er sich nicht darauf verlassen.

War man beispielsweise irrtümlich in der Annahme mit dem gewählten Wertpapier nur ein mittleres Risiko einzugehen, und hätte dies dem Vertragspartner aus den Umständen – insbesondere den einzuholenden Angaben des Kunden – auffallen müssen, kann man den Vertrag wegen Irrtums **anfechten**.

Prüfbare Schlussrechnung mit Aufmaßen als Fälligkeitsvoraussetzung

Wird ein Werkauftrag mit **Abrechnung nach Einheitspreisen** aufgrund der tatsächlich erbrachten **Maße und Mengen, Gewicht und Stückzahl** vereinbart, und ist Prüfbarkeit der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs vereinbart, ist insbesondere die Aufstellung und Vorlage des **Aufmaßes** für die Fälligkeit vorzulegen.

Die Abrechnung selbst muss grundsätzlich nicht für jedermann verständlich prüfbar sein. Die Anforderungen an die Prüfbarkeit ergeben sich aus den **Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers**, und werden die erforderlichen Angaben durch diesen im Umfang bestimmt und begrenzt. Insbesondere hängen Sie von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Auftraggebers und seiner Hilfspersonen (welche über etwaiges Fachwissen verfügen) im Einzelfall ab. Für den Auftraggeber bzw seine Hilfspersonen muss die Abrechnung und das Aufmaß überprüfbar sein.

Wollen Sie mehr Informationen zu den Anfechtungsmöglichkeiten von Verträgen über Wertpapierdienstleistungen oder zur Prüfbarkeit der Schlussrechnung als Fälligkeitsvoraussetzung, **kontaktieren** Sie uns bitte unter **01/513 86 28**.